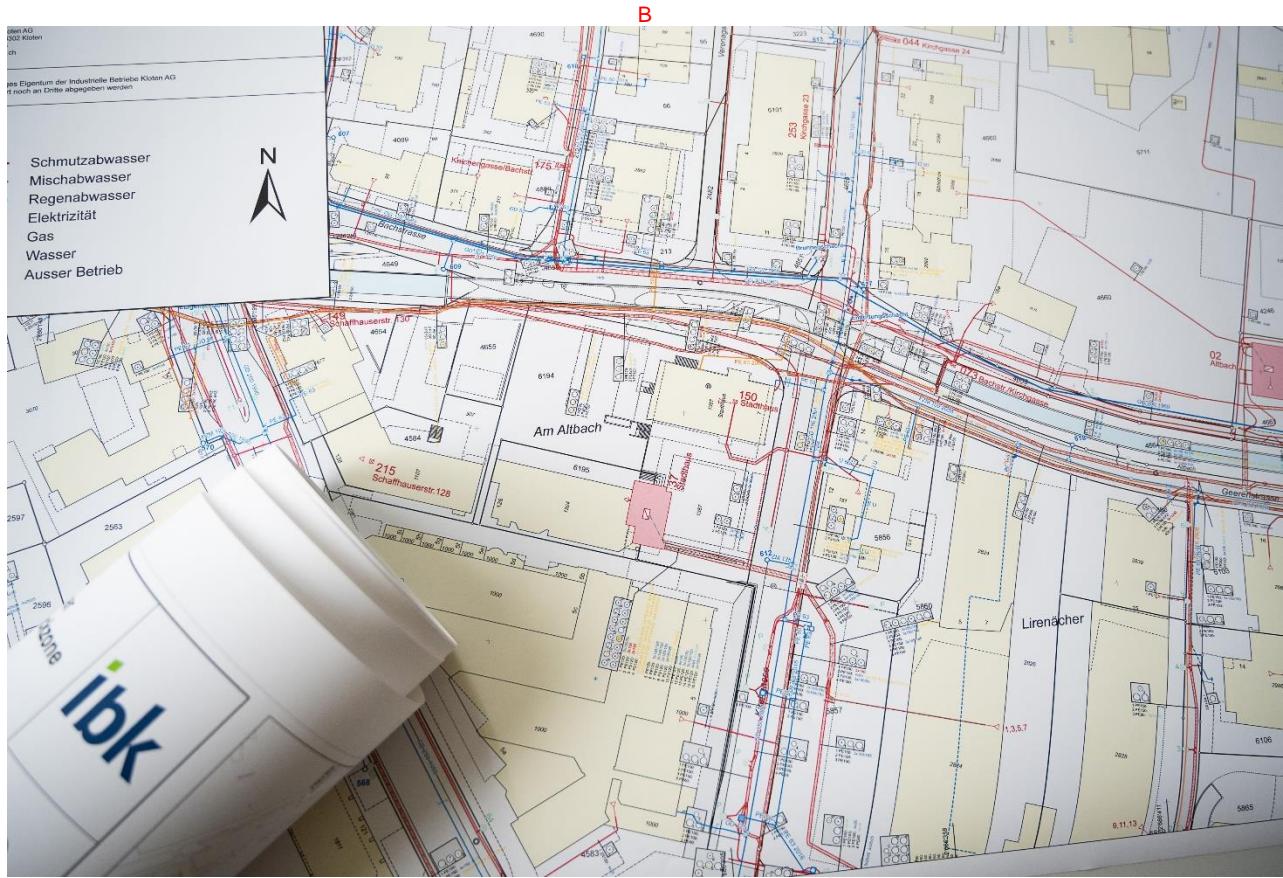


# Industrielle Betriebe Kloten AG

## Netzanschlusskosten

### Anschlussbeiträge für Anschlüsse an das Strom-, Gas- und Wassernetz



Stand: 01.10.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Informationen über die Netzanschlüsse .....</b>	<b>3</b>
1.1. Produktinformationen .....	3
1.2. Gültigkeit .....	3
1.2.1. Elektrizitätsnetz .....	3
1.2.2. Erdgasnetz .....	3
1.2.3. Wassernetz .....	3
<b>2. Anschlussbeiträge an das Elektrizitätsnetz .....</b>	<b>4</b>
2.1. Anschlussbeitrag .....	4
2.1.1. Anschlusskosten .....	4
2.1.2. Netzkostenbeitrag .....	4
<b>3. Anschlussbeiträge an das Erdgasnetz .....</b>	<b>5</b>
3.1. Anschlussbeitrag .....	5
3.1.1. Anschlusskosten .....	5
3.1.2. Netzkostenbeitrag .....	5
3.1.3. Rechnungsstellung .....	5
3.1.4. Provisorische Anschlüsse .....	6
3.2. Prüfungs- und Kontrollkosten .....	6
3.2.1. Neuinstallationen .....	6
3.2.2. Periodische Prüfungen und Kontrollen .....	6
<b>4. Anschlussbeiträge an das Wassernetz .....</b>	<b>7</b>
4.1. Anschlussbeitrag .....	7
4.1.1. Anschlusskosten .....	7
4.1.2. Nachzahlung von Anschlussbeiträgen .....	7
4.1.3. Rechnungsstellung .....	7
4.1.4. Provisorische Anschlüsse .....	7
4.2. Prüfungs- und Kontrollkosten .....	7
4.2.1. Neuinstallationen .....	7
4.2.2. Periodische Prüfungen und Kontrollen .....	7



Wussten Sie, dass im Kundenportal unter [www.ibkloten.ch](http://www.ibkloten.ch) viele Daten (u.a. Rechnungen, Verbräuche, Kostenübersicht, Verträge) zum Download zur Verfügung stehen?

## 1. Allgemeine Informationen über die Netzanschlüsse

Die ibk stellt die Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, sowie Trink- und Löschwasser der Stadt Kloten und des Flughafens sicher.

Alle Reglemente, Anschlussbedingungen und weiteren Unterlagen sind auf der Homepage von den ibk / [www.ibkloten.ch](http://www.ibkloten.ch) unter den jeweiligen Sparten und Bereiche aufgeschaltet:

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen (AGB) von den ibk.

### 1.1. Produktinformationen

Die Produktinformationen finden Sie in der jeweiligen [Sparten-Tarifverordnung](#) auf unserer Homepage.

### 1.2. Gültigkeit

Die Mehrwertsteuer (MwSt) beträgt 8.1% Prozent.

#### 1.2.1. Elektrizitätsnetz

Die Preise sind gültig ab dem 1. Oktober 2023 und Sie ersetzen alle bisherigen Tarife. Im Übrigen gelten die "Reglemente des Elektrizitätswerks der Industrielle Betriebe Kloten AG".

#### 1.2.2. Erdgasnetz

Die Preise sind gültig ab dem 1. Oktober 2023 und Sie ersetzen alle bisherigen Tarife. Im Übrigen gilt das "Reglement Gasversorgung Kloten der Industrielle Betriebe Kloten AG".

#### 1.2.3. Wassernetz

Die Preise sind gültig ab dem 1. Januar 2024 und Sie ersetzen alle bisherigen Tarife. Im Übrigen gilt das "Reglement Wasserversorgung Kloten der Industrielle Betriebe Kloten AG".

## 2. Anschlussbeiträge an das Elektrizitätsnetz

Für den Anschluss an das Verteilnetz der ibk gelten die "Allgemeinen Bedingungen der ibk über Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie". Für den Anschluss wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

### 2.1. Anschlussbeitrag

#### 2.1.1. Anschlusskosten

Für sämtliche Netzanschlüsse werden die Kabelkosten inkl. Anschlussarbeiten, die Zuleitungsrohre, sämtliche Grabarbeiten sowie allfällige bauliche Anpassungen an die bestehende Rohrleitung der ibk, verrechnet. Das Hausanschlusskabel geht nach Beendigung der Anschlussarbeiten in das Eigentum der ibk über und wird auch durch diese unterhalten.

#### 2.1.2. Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag dient dem Ausbau des vorgelagerten Netzes. Er muss auch entrichtet werden, wenn aufgrund des Anschlusses das Netz nicht direkt ausgebaut werden muss.

Beitrag für Wohnbauten sowie Gewerbe- und Industrieliegenschaften ohne Hochspannungsanschluss	pro Ampère min.	140.- 3'500.-
Beitrag für Gewerbe- und Industrieliegenschaften mit Hochspannungsanschluss	pro kVA min.	240.- 96'000.-

Beträge in CHF, exkl. MWST

Bei Erhöhung der Hausanschlusssicherung, bzw. des Einstellwertes der Überstromauslöser werden die Kosten gemäss den Neuanschlüssen, entsprechend der Erhöhung des Nennwertes, berechnet.

Die Erstellung von Provisorien erfolgt aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen der ibk. Anschlusskosten werden keine berechnet. Bleiben Provisorien länger als zwei Jahre bestehen, so hat der Grundeigentümer ein Gesuch zur befristeten Beibehaltung (max. 1 Jahr) des Provisoriums einzureichen. Länger andauernde Provisorien werden als definitiver Anschluss eingestuft und die ibk verlangt den Netzkostenbeitrag. Der Netzkostenbeitrag entbindet den Grundeigentümer nicht zur Demontage des Provisoriums innert nützlicher Frist.

### 3. Anschlussbeiträge an das Erdgasnetz

Für den Anschluss an das Gasnetz der ibk gilt das "Reglement Gasversorgung Kloten der Industrielle Betriebe Kloten AG". Für den Anschluss wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten .

#### 3.1. Anschlussbeitrag

##### 3.1.1. Anschlusskosten

Für sämtliche Netzanschlüsse werden die Leitungskosten inkl. Anschlussarbeiten, die Zuleitungsröhre, sämtliche Grabarbeiten sowie allfällige bauliche Anpassungen an die bestehende Rohrleitung der ibk, gemäss Offerte verrechnet. Nicht enthalten sind die Kosten für die Montage und Inbetriebsetzung von Mess- und Steuereinrichtungen. Das Netzanschluss-Leitungsrohr inkl. der zugehörigen Absperreinrichtung geht nach Beendigung der Anschlussarbeiten in das Eigentum der ibk über und wird auch durch diese unterhalten.

##### 3.1.2. Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag dient dem Ausbau des vorgelagerten Netzes. Er muss auch entrichtet werden, wenn aufgrund des Anschlusses das Netz nicht direkt ausgebaut werden muss. Die Netzkostenbeiträge bemessen sich grundsätzlich nach der durch den Netzanschluss maximal verursachten Beanspruchung des Versorgungsnetzes. Grundlage zur Bestimmung der Netzkostenbeiträge bildet die installierte Leistung ( $P_{inst}$ ) des Netzanschlusses in Kilowatt (kW). Die Netzkostenbeiträge (NKB) für alle Anschlüsse an das Erdgas-Versorgungsnetz werden aufgrund der folgenden Gebührenansätze berechnet:

Installierte Leistung ( $P_{inst}$ )	$\leq 100 \text{ kW}$	Netzkostenbeitrag = $P_{inst} * \text{CHF } 20. \text{--/kW}$
Installierte Leistung ( $P_{inst}$ )	$> 100 \text{ kW}$	Netzkostenbeitrag = $(P_{inst} - 100 \text{ kW}) * \text{CHF } 10. \text{--/kW} + \text{CHF } 2'000. \text{--}$

Beträge in CHF, exkl. MWST

Bei spezieller Bezugscharakteristik des Anschlussobjektes können die ibk auf die Erhebung von Netzkostenbeiträgen verzichten, insbesondere gelangt die Leistung von Haushalt-Kochgeräten nicht zur Anrechnung.

Netzkostenbeiträge werden erhoben:

- beim erstmaligen Anschluss eines Objektes an das Versorgungsnetz,
- bei der Erhöhung der installierten Leistung eines bestehenden Netzanschlusses (aufgrund der Differenz zwischen bisheriger und neu beanspruchter Leistung).

Eine allfällige Leistungsreduktion eines bestehenden Netzanschlusses wie auch der ganze oder teilweise Verzicht auf die Nutzung des Netzanschlusses ergeben keinen Anspruch auf die Rückerstattung von geleisteten Netzkostenbeiträgen.

##### 3.1.3. Rechnungsstellung

Die Anschlussgebühren werden in der Regel nach Ausführung der Arbeiten verrechnet. Bei Beträgen über CHF 10'000.- werden die erste Hälfte bei Beginn der Montagearbeiten und die zweite Hälfte nach Fertigstellung des Netzanschlusses bzw. nach erfolgter Druckprüfung in Rechnung gestellt. Die ibk behält sich vor, in besonderen Fällen den ganzen Betrag im Voraus in Rechnung zu stellen.

### **3.1.4. Provisorische Anschlüsse**

Die Erstellung von Provisorien für und die Lieferung von Erdgas an temporäre Anschlussobjekte erfolgt aufgrund der effektiven Aufwendungen der ibk. Netzkostenbeiträge werden keine erhoben.

## **3.2. Prüfungs- und Kontrollkosten**

### **3.2.1. Neuinstallationen**

Die Prüfung von Installationsgesuchen (Schemakontrolle der Installationsanzeige), die Abnahme und Druckprüfung der Hausinstallation sowie die Installationskontrollen der angeschlossenen Verbrauchsgeräte sind kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach den ibk-Regieansätzen. Die Prüfungen und Kontrollen werden nach den Leitsätzen des Schweizerischen Verbands des Gas- und Wasserfachs (SVGW) durchgeführt.

### **3.2.2. Periodische Prüfungen und Kontrollen**

#### **3.2.2.1. Hausinstallation**

Die Kosten für die periodische Prüfung und Kontrolle der Hausinstallation werden durch die ibk getragen. Nachkontrollen aufgrund mangelhafter Installation werden dem Kunden nach den ibk-Regieansätzen verrechnet. Die Prüfungen und Kontrollen werden nach den Leitsätzen des Schweizerischen Verbands des Gas- und Wasserfachs (SVGW) durchgeführt.

#### **3.2.2.2. Verbrauchsgeräten**

Die Kosten für die periodische Prüfung und Kontrolle der an die Hausinstallation angeschlossenen Verbrauchsgeräte werden nach Aufwand aufgrund der ibk-Regieansätze verrechnet. Die Prüfungen und Kontrollen werden nach den Leitsätzen des Schweizerischen Verbands des Gas- und Wasserfachs (SVGW) durchgeführt.

## 4. Anschlussbeiträge an das Wassernetz

Für den Anschluss an das Verteilnetz der ibk gilt das "Reglement Wasserversorgung Kloten der Industrielle Betriebe Kloten AG". Für den Anschluss wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

### 4.1. Anschlussbeitrag

#### 4.1.1. Anschlusskosten

Für die Netzanschlüsse werden 0.7% des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert 1939 zuzüglich genereller Teuerungszuschlag), des auf dem angeschlossenen Grundstück stehenden Gebäude, in Rechnung gestellt. Die Anschlusskosten können bei veränderten Rahmenbedingungen, durch den Verwaltungsrat der ibk den aktuellen Verhältnissen angepasst werden. Die Leitungskosten inkl. Anschlussarbeiten, die Zuleitungsrohre, sämtliche Grabarbeiten sowie allfällige bauliche Anpassungen an die bestehende Rohranlage der ibk, die Montage und Inbetriebsetzung des Wasserzählers, werden nach Aufwand abgerechnet. Die Besitzverhältnisse der Hausanschlussleitung werden im Reglement «Reglement Wasserversorgung Kloten der Industrielle Betriebe Kloten AG» geregelt.

#### 4.1.2. Nachzahlung von Anschlussbeiträgen

Bei Verstärkung der Hauszuleitung, in Folge eines dauernden Mehrbezugs, werden die Kosten gemäss den Neuanschlüssen entsprechend der Erhöhung des Versicherungswertes berechnet. Bei Um- und Erweiterungsbauten, aus denen eine Höherschätzung von mindestens 20 % resultiert, hat eine Nachzahlung des Anschlussbeitrages zur Folge. Bei Revisionsschätzungen, ohne bauliche Änderung, erfolgt keine Nachverrechnung des Anschlussbeitrages. Ergibt die Beitragsberechnung einen Betrag von kleiner CHF 100.- wird auf die Nachzahlung verzichtet.

#### 4.1.3. Rechnungsstellung

Die Arbeiten für den Hauswasseranschluss werden in der Regel nach Ausführung der Arbeiten verrechnet. Bei länger andauernden Aufträgen behält sich die ibk das Recht vor eine Akontorechnung zu stellen.

#### 4.1.4. Provisorische Anschlüsse

Die Erstellung von Provisorien an temporäre Anschlussobjekte erfolgt aufgrund der effektiven Aufwendungen der ibk. Für temporäre Anschlüsse mit vorübergehendem Wasserbezug erfolgt die Verrechnung nach Zähler oder in Ausnahmefällen nach Schätzung.

## 4.2. Prüfungs- und Kontrollkosten

### 4.2.1. Neuinstallationen

Die Prüfung von Installationsgesuchen (Schemakontrolle der Installationsanzeige), die Abnahme und Druckprüfung der Hausinstallation sowie die Installationskontrollen der angeschlossenen Verbrauchsgeräte sind kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach den ibk-Regieansätzen. Die Prüfungen und Kontrollen werden nach den Leitsätzen des Schweizerischen Verbands des Gas- und Wasserfachs (SVGW) durchgeführt.

### 4.2.2. Periodische Prüfungen und Kontrollen

#### 4.2.2.1. Hausinstallation

Die Kosten für die periodische Prüfung und Kontrolle der Hausinstallation sind in den Wasserpreisen enthalten und werden nicht extra verrechnet. Nachkontrollen aufgrund mangelhafter Installation werden dem Kunden nach den aktuellen ibk-Regieansätzen verrechnet. Die Prüfungen und Kontrollen werden nach den Leitsätzen des Schweizerischen Verbands des Gas- und Wasserfachs (SVGW) durchgeführt.

#### 4.2.2.2. Verbrauchsgeräten

Die Kosten für die periodische Prüfung und Kontrolle der an die Hausinstallation angeschlossenen Verbrauchsgeräte werden nach Aufwand aufgrund der ibk-Regieansätze verrechnet. Die Prüfungen und Kontrollen werden nach den Leitsätzen des Schweizerischen Verbands des Gas- und Wasserfachs (SVGW) durchgeführt.